

S A T Z U N G

der

Vita 34 AG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Firma der Gesellschaft	4
§ 2 Sitz	4
§ 3 Gegenstand des Unternehmens	4
§ 4 Geschäftsjahr	5
§ 5 Dauer der Gesellschaft.....	5
§ 6 Bekanntmachungen.....	5
II. Grundkapital und Aktien	
§ 7 Grundkapital	5
§ 8 Aktien	7
III. Der Vorstand	
§ 9 Zusammensetzung und Geschäftsführung	8
§ 10 Vertretung	8
§ 11 Geschäftsführung	9
IV. Der Aufsichtsrat	
§ 12 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats.....	9
§ 13 Niederlegung des Aufsichtsratsmandates	10
§ 14 Vorsitz und Geschäftsordnung.....	10
§ 15 Einberufung des Aufsichtsrats	10
§ 16 Beschlüsse des Aufsichtsrats	11
§ 17 Ausschüsse des Aufsichtsrats	12
§ 18 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.....	12
§ 19 Zustimmungsbedürftige Geschäfte	12
V. Hauptversammlung	
§ 20 Ort der Hauptversammlung	13
§ 21 Teilnahme an der Hauptversammlung.....	13
§ 22 Einberufung der Hauptversammlung.....	14
§ 23 Vorsitz in der Hauptversammlung.....	14

§ 24 Sprache.....	15
§ 25 Mehrheiten.....	15
§ 26 Stimmrecht.....	15

VI. Rechnungslegung und Verwendung des Jahresüberschusses

§ 27 Jahresabschluss und Lagebericht, Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats.....	15
§ 28 Verwendung des Jahresüberschusses.....	16

VII. Schlussbestimmungen

§ 29 Satzungsänderungen	16
§ 30 Gründungsaufwand, Kosten.....	16
§ 31 Salvatorische Klausel.....	17

S A T Z U N G

der

Vita 34 AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Vita 34 AG.

§ 2 Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Leipzig.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist das Einlagern, die Herstellung und der Vertrieb von Stammzell- und Blutprodukten zur Therapie und Transplantation, die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Medizinprodukten oder hiermit jeweils vergleichbarer Geschäfte sowie das Erwerben, Halten und die Verwaltung von Beteiligungen im In- und Ausland.
2. Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin die Erarbeitung und Umsetzung von Grundsatzlösungen, technologischen Verfahrensabläufen und Entwicklungsprogrammen für die Optimierung und Vermehrung von Pflanzen mittels biotechnischer Verfahren. Des Weiteren erbringt das Unternehmen technische, technologische und betriebswirtschaftliche Analyse-, Beratungs- und Projektleistungen.

3. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 4
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5
Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.

§ 6
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen - soweit eine andere Form der Bekanntmachung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist - ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 7
Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.145.959,00 (in Worten: vier Millionen einhundertfünfundvierzigtausendneunhundertneunundfünfzig Euro) und ist eingeteilt in 4.145.959 nennwertlose Stammaktien.
- (2) Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. August 2014 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 27. August 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt 393.791,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 393.791 neuen, auf den Namen lautenden nennwertlosen Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital-2014).

Wird das Grundkapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht zu gewähren. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch mittelbar gewährt werden gemäß § 186 Abs. 5 AktG. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden.

Ein Bezugsrechtsausschluss ist nur zulässig,

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft auszugeben;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen;
- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2014 umlaufenden Wandel- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht aus von der Vita 34 AG oder ihren Konzerngesellschaften bereits begebenen oder künftig zu begebenden Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandel- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionäre zustehen würde;
- wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet und die ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.

Über die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital-2014, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe, entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 7 Abs. 2 der Satzung

entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals und, falls das genehmigte Kapital bis zum 27. August 2019 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.

- (3) Das Grundkapital ist um bis zu 1.513.250,00 Euro bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 1.513.250 auf den Namen lautende Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahrs ihrer Ausgabe nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen oder von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung vom 28. Juni 2017 von der Vita 34 AG oder durch eine Konzerngesellschaft bis zum 27. Juni 2022 begeben werden, von ihrem Wandlungs-/Optionsrecht Gebrauch machen, ihrer Wandlungs-/Optionspflicht genügen oder Andienungen von Aktien erfolgen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden (Bedingtes Kapital 2017). Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungs- oder Optionspreis. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§ 8

Aktien

- (1) Sämtliche Aktien lauten auf den Namen. Sie sind unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Adresse des Inhabers sowie der Stückzahl oder der Aktiennummer in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nur derjenige als Aktionär, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Die Gesellschaft ist zur Übermittlung von Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere im Wege der Datenfernübertragung nach Maßgabe des § 30 b Abs. 3 WpHG berechtigt.
- (2) Form und Inhalt der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbrieften (Globalaktien, Sammelurkunden). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils oder auf Einzelverbriefung von Aktien ist ausgeschlossen, soweit nicht die Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist oder

zugelassen werden soll. Für Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine sowie Schuldverschreibungen und Zins- und Erneuerungsscheine gilt Satz 1 entsprechend.

- (3) Jede Übertragung einer Namensaktie ist unter Nachweis des Übergangs der Gesellschaft mitzuteilen, welche die Löschung und Neueintragung im Aktienregister vorzunehmen hat. Umschreibungen im Aktienregister werden in den letzten sechs Tagen vor der Hauptversammlung bzw. einer gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 der Satzung in der Einberufung vorgesehenen kürzeren Anmeldefrist sowie am Tag der Hauptversammlung nicht vorgenommen.
- (4) Enthält ein Kapitalerhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten, so lauten sie auf den Namen. Lauten sie auf den Namen, gilt insbesondere Absatz 3 hinsichtlich der Übertragung.

III. Der Vorstand

§ 9 Zusammensetzung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10 Vertretung

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder allgemein oder im Einzelfall ermächtigen,

Rechtsgeschäfte zugleich für die Gesellschaft und als Vertreter eines Dritten abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB).

§ 11 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 12 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 4 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt. Sofern nichts anderes bestimmt wird, erfolgt die Wahl auf die längste nach §§ 30, 102 AktG jeweils zulässige Zeit, also bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Jahr der Bestellung nicht mitgerechnet wird. Die Wiederwahl ist - auch mehrfach - statthaft.
- (3) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder wählen, die in der bei der Wahl festzulegenden Weise Mitglieder des Aufsichtsrates werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit wegfallen.
- (4) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden, es sei denn, für das ausgeschiedene Mitglied ist ein Ersatzmitglied nachgerückt.
- (5) Die Amtszeit eines Ersatzmitgliedes endet mit dem Beginn der Amtszeit des nachgewählten Aufsichtsratsmitgliedes.

§ 13

Niederlegung des Aufsichtsratsmandates

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende Erklärung zum Monatsende niederlegen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 14

Vorsitz und Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der von der Hauptversammlung zu wählende Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Aufsichtsrat den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinen Stellvertreter für eine kürze Zeit als die Amtszeit gewählt hat.
- (4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15

Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat tritt einmal im Kalendervierteljahr zu einer Sitzung zusammen. Im übrigen gelten die Regelungen des § 110 AktG.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen.

Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich (Telefax), per E-Mail oder telegrafisch einberufen werden. Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsort. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln.

§ 16

Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Aufsichtsratsbeschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können jedoch auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, fernmündlich im Wege einer Telefonkonferenz, fernschriftlich (Telefax), und auch per E-Mail erfolgen, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies anordnet.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden - soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist - mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Ort und Datum der Sitzung, ihre Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats festzustellen. Beschlüsse gemäß Absatz 1 Satz 2 werden von dem Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet.
- (4) Für Beschlüsse des Aufsichtsrats, die gemäß Absatz 1 Satz 2 außerhalb von Sitzungen gefasst werden gilt das folgende:
 - a) Bei außerhalb einer Sitzung zu fassenden mündlichen Beschlüssen muss die Niederschrift gemäß Absatz 3 den Zeitpunkt der Stimmabgabe enthalten.
 - b) Bei schriftlichen Stimmabgaben, Stimmabgaben per Telefax oder per e-mail sind der Niederschrift gemäß Absatz 3 Kopien der Stimmabgaben anzuheften.
- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgegeben.

- (6) Eine Beschlussfassung an der die Mitglieder des Aufsichtsrats auf verschiedene Arten (persönlich, telefonisch, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail) mitgewirkt haben, ist zulässig.

§ 17 Sachverständige des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen einladen.

§ 18 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Vergütung i. H. v. 20.000,00 EUR für jedes volle Jahr ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates erhöht sich diese Vergütung auf 40.000,00 EUR, für seinen Stellvertreter erhöht sich diese Vergütung auf 30.000,00 EUR. Die Vergütung ist zeitanteilig zahlbar nach Ablauf eines jeden Kalenderquartals. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.
- (1) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die ihm bei der Ausübung seines Amtes entstandenen angemessenen und nachgewiesenen Auslagen sowie die auf die Vergütung gegebenenfalls entfallende Umsatzsteuer.

§ 19 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

In den gesetzlich vorgesehenen oder in der Geschäftsordnung für den Vorstand aufgeführten Fällen, darf der Vorstand Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen.

Zustimmungspflichten der Hauptversammlung bleiben unberührt.

V. Die Hauptversammlung

§ 20 Ort der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen deutschen Börsenplatz statt.

§ 21 Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre oder deren Vertreter berechtigt, deren Namensaktien am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind (vergleiche § 8 Abs. 4) und die sich mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse angemeldet haben. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für die Anmeldung vorgesehen werden.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; § 135 AktG bleibt unberührt. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand kann den Umfang und das Verfahren der Online-Teilnahme im Einzelnen regeln.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, weil es sich aus einem zwingenden Grund an einem entfernten Ort aufhält, so kann seine Teilnahme an der Hauptversammlung auch im

Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen. Die Entscheidung, in welcher Weise eine Bild- und Tonübertragung erfolgt, trifft der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

- (6) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher festgelegten Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

§ 22 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung ist unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu machen.
- (2) Die Hauptversammlung ist - soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist - mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Diese Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 oder gegebenenfalls eine gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 kürzere in der Einberufung vorgesehene Anmeldefrist.

§ 23 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, einer seiner Stellvertreter, oder ein sonstiges von dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats oder eine sonstige, vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats dazu bestimmte Person.
- (2) Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Redner. Er kann im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der

Redezeit, der Fragezeit bzw. der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festlegen.

§ 24 Sprache

Die Hauptversammlung kann in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Wird die Hauptversammlung in englischer Sprache abgehalten, wird die Gesellschaft einen Dolmetscher zur Verfügung stellen, der sämtliche englischen Wortbeiträge in die deutsche Sprache übersetzt.

§ 25 Mehrheiten

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine größere Mehrheit zwingend vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit das Gesetz keine größere Kapitalmehrheit zwingend vorschreibt, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.

§ 26 Stimmrecht

Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

VI. Rechnungslegung und Verwendung des Jahresüberschusses

§ 27 Jahresabschluss und Lagebericht, Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht (soweit gesetzlich vorgeschrieben) für das vergangene Geschäftsjahr den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahrs aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich

hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

- (2) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, Konzernabschluss gem. § 290 HGB. Die Vorlagen und Prüfungsberichte sind auch jedem Aufsichtsratsmitglied oder, soweit der Aufsichtsrat dies beschlossen hat, den Mitgliedern eines Ausschusses auszuhändigen.
- (3) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich, nach Entgegennahme des gem. § 171 Abs. 2 AktG vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts, in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 28 **Verwendung des Jahresüberschusses**

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 AktG bis zu 75 v.H. des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.
- (2) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis ihrer Beteiligung am Grundkapital bemessen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 29 **Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung, die nur deren Fassung betreffen, können vom Aufsichtsrat beschlossen werden.

§ 30 **Gründungsaufwand, Kosten**

- (1) Die Gründungskosten trägt die Gesellschaft.

- (2) Die Gesellschaft trägt auch die Kosten von Kapitalerhöhungen (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten, sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) und ihrer Durchführung (Zeichnung und ggf. Erfüllung bis zu höchstens 10% des Kapitalerhöhungsbetrages nebst Agio).

§ 31 **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im übrigen gültig. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu ersetzen und/oder zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck im Sinne der zwingenden Vorschriften des Aktiengesetzes weitestgehend erreicht wird.

* * * * *